



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins



Lex Koller

Die Gebirgskantone fordern eine massgeschneiderte Anwendung der Lex Koller. Damit soll den unterschiedlichen Verhältnissen in der Schweiz Rechnung getragen werden. Eine starre Gesetzesanwendung hemmt die Investitionsbereitschaft in touristisch geprägten Regionen und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Flexibilisierung statt Aufhebung

Die Aufhebung der Lex Koller ist für die Gebirgskantone derzeit kein Thema. Hingegen soll sie so flexibilisiert werden, dass den unterschiedlichen Bedürfnissen in den Regionen unseres Landes massgeschneidert Rechnung getragen werden kann.

Lex Koller, Zweitwohnungsinitiative und Raumplanungsgesetz stehen in einem Zusammenhang. Die unterschiedlichen Situationen in unserem Land zeigen, dass zu starre Regeln, die überall gleich angewendet werden müssen, zu unbefriedigenden Resultaten führen. Kantone und Gemeinden sind bereits stark unter Druck, ihre Zukunftsplanung grundsätzlich zu überdenken. Sie brauchen dazu aber auch eine gewisse Aktionsfreiheit, damit sie weiterhin gezielt auf die jeweils lokalen und regionalen Herausforderungen reagieren können.

Entwicklungsspielräume nötig

Die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative auf die touristisch geprägten Regionen können heute noch nicht umfassend abgeschätzt werden. Absehbar ist jedoch, dass diese empfindlich sein werden. Betroffen wird nicht bloss das Bauhauptgewerbe, sondern die gesamten Klein- und Mittelbetriebe in diesen Regionen. Entsprechend sind diese Regionen gefordert, neue Entwicklungspotenziale zu definieren und zu nutzen, um der einheimischen Bevölkerung eine stabile Existenzgrundlage bieten und um die Abwanderung stoppen zu können.

Die Zweitwohnungsinitiative hat neue Rahmenbedingungen gesetzt. Sie bedeutet aber nicht, dass in diesen Gebieten gar nicht mehr gebaut werden darf. Um die verbliebenden Möglichkeiten innerhalb der neuen

Rahmenbedingungen nutzen zu können, soll in den touristisch geprägten Regionen die Unterscheidung zwischen einheimischen und ausländischen Investoren aufgehoben werden.

Investitionen ermöglichen

Das Klima für Investitionen in den touristischen Regionen soll verbessert werden. Wer innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen investieren will, soll dies ohne administrative Hürden tun können. Ausländische Direktinvestitionen können gerade im Bereich von Hotelbetrieben, Bergbahnen, Bäder etc. zur Realisierung dringend notwendiger Erneuerungsinvestitionen wichtig sein. Damit können Arbeitsplätze erhalten werden, die andernfalls wegfallen würden. Aber auch beim Wohnungsbau sollen Ausländer – im Falle von Wohnungsknappheit – investieren können, um das in verschiedenen Tourismusorten knappe Angebot an Mietwohnungen vergrössern zu können.

Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) ist im Jahre 1981 gegründet worden. Heute gehören ihr die Regierungen der Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis an. Sie bezweckt die gemeinsame Vertretung aller gebirgsspezifischer Anliegen und Interessen im In- und Ausland an. Hierzu gehören insbesondere die Themen Raumordnung, Energie, Finanzen, Verkehr sowie die Pflege der grenzüberschreitenden Beziehungen.

Zweck der Lex Koller

(Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewG)

Das Bundesgesetz beschränkt den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland. Für den Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks bedürfen diese einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Der Vollzug des BewG ist somit in erster Linie Sache des Kantons, in dem das Grundstück liegt. Die vom Kanton bestimmte Behörde entscheidet über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung. Eine Bewilligung kann nur aus den Gründen erteilt werden, die das BewG und gegebenenfalls das kantonale Gesetz vorsehen.

Für die Bewilligungspflicht und die Erteilung einer Bewilligung spielt es grundsätzlich keine Rolle, dass sich das Grundstück bereits in ausländischem Eigentum befindet und aus welchem Rechtsgrund das Grundstück erworben wird (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis, Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts, Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung von Gesellschaften). Der Besitz von Grundeigentum in der Schweiz gibt dem Eigentümer keinerlei Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Februar 2013